

## **28. Regime, Entwurf einer Antwort auf die Konsultation der EK**

### **I/ Einleitung**

Wir freuen uns, dass die Europäische Kommission Überlegungen zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts innerhalb der Europäischen Union begonnen hat.

Das Thema, das in den Berichten von Letta und Draghi aufgegriffen wurde, wurde bereits 2016 von einer Gruppe von Juristen der Association Henri Capitant mit Unterstützung unter anderem der Fondation pour le droit continental behandelt.

Die erwarteten Vorteile einer solchen Defragmentierung der Wirtschaftsrechte und der entsprechenden Märkte lauten wie folgt:

- Stärkung der europäischen Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit;
- Senkung der Kosten für die Unternehmen;
- Erzielung von Skaleneffekten und Erleichterung des grenzüberschreitenden Wachstums;
- Erleichterung des Zugangs zu den Kapitalmärkten;
- und ganz allgemein die Schaffung eines wahrhaft integrierten Marktes (eines Marktes / eines Rechts).

Wir bedauern jedoch **die Ungenauigkeit**, die derzeit bei der Verwendung des Begriffs „28. Regime“ in dieser Konsultation besteht.

Abgesehen davon, dass diese Bezeichnung im Falle einer Entwicklung der Anzahl der Mitgliedstaaten sofort **obsolet** wird, deutet sie darauf hin, dass ein Regime „neben“ dem der 27 geschaffen würde, ohne einen Mitgliedstaat, ohne Bürger und ohne Territorium: Dies führt zu einem möglicherweise „**wirklichkeitsfremden**“ Charakter.

Unter dem 28. Regime sollte daher die Verabschiedung einer **Reihe von fakultativen, einheitlichen und unmittelbar anwendbaren europäischen Vorschriften** verstanden werden, die ein gemeinsames Regime für die Mitgliedstaaten bilden können, d. h. **ein „fakultatives europäisches Regime“**, das es jedem Unternehmen, ungeachtet seiner Größe oder seiner Branche, ermöglicht, als Alternative zum nationalen Recht jedes Mitgliedstaats unter einem harmonisierten europäischen Rechtsrahmen tätig zu sein.

## II/ Merkmale des „28. Regimes“

Daher sollte dieses „28. Regime“ mehrere Merkmale aufweisen:

- **Offenheit für alle Unternehmen:** Das 28. Regime muss **allen in der Europäischen Union eingetragenen Unternehmen offen** stehen, ohne Einschränkung in Bezug auf Größe, Branche, Art der Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit der Gründer; insbesondere wäre es ein großer Fehler, den Anwendungsbereich nur auf sogenannte „innovative“ Unternehmen zu beschränken, was zu einer Rechtsunsicherheit führen würde, welche die Attraktivität der neuen Regelung zugrunde richten könnte: dies würde *Schwelleneffekte* einführen und auf den *Ausschluss* von Unternehmen hinweisen, die nicht als „innovativ“ gelten würden; insbesondere muss dieses Regime nicht nur Start-ups, sehr kleine, kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch mittelständische Unternehmen oder große Konzerne betreffen;

- **Freie Entscheidung für die Unternehmen und nicht für die Staaten:** Es muss sich um ein **optionales Regime für die Unternehmen handeln, das jedoch für die Mitgliedstaaten verbindlich ist**; bei Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (wie das Wettbewerbsrecht), muss jedes Unternehmen in der Tat völlig frei sein, sich für das nationale Recht oder das einheitliche europäische Regime zu entscheiden, je nach seinen Bedürfnissen und seiner Entwicklungsstrategie; im Gegenteil, kommen die Mitgliedstaaten nicht umhin, dieses einheitliche europäische Regime in ihr Recht aufzunehmen, wobei eine **Verordnung** den Richtlinien vorzuziehen ist, wann immer dies möglich ist;

- **Konsolidierung der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union für Gesellschaften:** Das 28. Regime darf nicht den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellen, der im Gegenteil durch die Einführung einer neuen Gesellschaftsform konsolidiert und verlängert werden muss.

- **Vorwegnahme eines allgemeineren Europäischen Wirtschaftsgesetzes:** Der Aufruf zur Konsultation konzentriert sich derzeit auf das Gesellschaftsrecht; die Fragmentierung der Märkte beschränkt sich jedoch nicht auf eine Fragmentierung der Gesellschaftsrechte der 27 Mitgliedstaaten; es ist daher wichtig, dass die Europäische Kommission einen längerfristigen Ansatz und eine längerfristige **Vision** verfolgt; dieses 28. Regime muss langfristig sämtliche Aspekte des Wirtschaftsrechts abdecken können, die für das Leben und das Wachstum europäischer Unternehmen erforderlich sind, indem es insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Fragen der Finanzierung,

der Sicherheiten, der Finanzmärkte, der Insolvenzverfahren oder auch der Besteuerung von Innovationen usw. berücksichtigt. Diesbezüglich sollte die Europäische Kommission die **die Vorteile einer Kodifizierung des Wirtschaftsrechts auf „regionaler“ Ebene** auf Grundlage des vorherigen Modells in den Ländern mit kontinentaleuropäischer Tradition (**OHADA-Zone**) oder nicht (in den USA: **UCC und US-Code**) integrieren. Die Kodifizierung hat in der Tat den Vorteil der Rechtssicherheit, die durch einen für alle zugänglichen schriftlichen Text geboten wird, und der wirtschaftlichen Effizienz durch eine einheitliche Kodifizierung, welche die Integration der Märkte erleichtert.

### **III/ Vorschlag eines europäischen Wirtschaftsgesetzes**

Diese Vorteile haben dazu geführt, dass die Association Henri Capitant nahezu hundert Juristen aus der Europäischen Union vollständig unabhängig mobilisiert hat, um einen Vorentwurf eines Europäischen Wirtschaftsgesetzes mit 13 Büchern vorzuschlagen:

Buch 1 – [Allgemeines Handelsrecht](#)

Buch 2– [Marktrecht](#)

Buch 3 – [E-Commerce-Recht](#)

Buch 4 – [Gesellschaftsrecht](#)

Buch 5 – [Sicherheitenrecht](#)

Buch 6 – [Vollstreckungsrecht](#)

Buch 7 – [Insolvenzrecht](#)

Buch 8 – [Bankrecht](#)

Buch 9 – [Finanzmarktrecht](#)

Buch 10 – [Recht des geistigen Eigentums](#)

Buch 11 – [Arbeitsrecht](#)

Buch 12 – [Versicherungsvertragsrecht](#)

Buch 13 – [Steuerrecht](#) (einschließlich der Besteuerung innovativer europäischer Gesellschaften)

Diese Vorentwürfe von Texten sind eine **Quelle der Inspiration**, um eine rasche Arbeit der Europäischen Kommission zu erleichtern.

### **IV/Gesellschaftsrechtliche Elemente der Antwort**

Die Vereinfachte Europäische Gesellschaft (SES) oder *Societas Europaea Simplificata* muss den Grundstein des 28. Regimes darstellen. In der Tat haben die Schwere des Regimes der heutigen Europäischen Gesellschaft (SE), die

Unmöglichkeit, sie ab initio zu gründen, und ihre Zugangskosten in Höhe von 120.000 Euro sie für die meisten unzugänglich gemacht. Sie ist so gut wie großen Unternehmen vorbehalten. Europäische Unternehmer haben jedoch schon seit Langem den Wunsch geäußert, eine sehr flexible Gesellschaft wie die französische SAS gründen zu können.

Wie kann man sich darüber hinaus vollständig europäisch fühlen und auf einem Binnenmarkt Handel betreiben, wenn die Gründung einer Gesellschaft – der Grundstein jedes Unternehmens - darin besteht, einen rein nationalen Gesellschaftstyp (SAS, BV, GmbH usw.) auswählen zu müssen? Eine Tätigkeit, die „national“ und nicht europäisch entsteht, wird dies jedoch viel zu oft bleiben.

Daher der Vorschlag der Vereinfachten Europäischen Gesellschaft oder SES, die Gegenstand sehr umfassender Bestimmungen des Vorentwurfs von Buch 4 über das Gesellschaftsrecht ist, von der jedes Element des Akronyms eine besondere Bedeutung hat:

- **Eine Gesellschaft** ... an allererster Stelle: Die SES würde das sehr unzureichende Angebot der europäischen Gesellschaftstypen (SE, EWIV, SCE) durch eine *neue Gesellschaftsform ergänzen, die sich an kleine und mittlere Unternehmen richtet*. Die SES ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, unabhängig davon, ob es sich um eine Mehrpersonen- oder eine Einpersonengesellschaft handelt, die zehnmal zugänglicher wäre als die SE, da lediglich 12.000 Euro Stammkapital für ihre Gründung erforderlich wären (ein Viertel sofort und der Rest innerhalb von 5 Jahren einbezahlbar);
- ... **europäisch** dann; denn die SES würde dies in dreifacher Hinsicht sein. Rechtlich würde sie einem eigenen Kapitel europäischer Bestimmungen und *subsidiär* lediglich dem nationalen Recht des Eintragsstaats (insbesondere Form der Satzung und Veräußerung der Aktien) unterliegen. Aus wirtschaftlicher Sicht würde sie erheblich zur Integration des Gemeinsamen Marktes beitragen, den grenzüberschreitenden Handel fördern und könnte in sämtlichen Mitgliedstaaten gewählt werden, während sie gleichzeitig die Verwaltung europäischer Unternehmensgruppen erleichtert. Aus politischer Sicht würde sie die Gründer von SES dazu bringen, die Union als einen Raum der unternehmerischen Freiheit zu sehen, indem sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit unter dem Einfluss eines von der Union angebotenen Instruments initiiert;
- **Vereinfacht** schließlich: Die Attraktivität und Einfachheit der SES beruht auf der umfassenden **statutarischen Freiheit**, die ihr anerkannt würde; die vorgeschlagenen Bestimmungen begrenzen die zwingenden Regeln (obligatorische Angaben in der Satzung, Einstimmigkeit zur Beeinträchtigung

der freien Übertragung von Aktien, Schutz von Minderheitsaktionären) und begnügen sich mit der Einrichtung einer Generaldirektion mit weitgehender gesetzlicher Vertretungsbefugnis, während sie von der Satzung verlangen, Regeln zu bestimmten wichtigen Fragen zu erlassen und vor allem frei über die Organisation und die Funktionsweise der SES so weit wie möglich nach den Erwartungen ihrer Gründer zu bestimmen; ein grundlegender Vorbehalt der zwingenden nationalen Regeln (Arbeit, Steuern, Strafrecht, Insolvenz) hat jedoch von vornherein dazu geführt, **jegliches Sozial- oder Steuerdumping zu verhindern**; insbesondere wurde im Vorentwurf zur SES vorgeschlagen, dass die Fragen der **Mitbestimmung und Teilnahme der Arbeitnehmer** durch das für den tatsächlichen Sitz des Unternehmens geltende Recht geregelt werden.

## **V/ Sonstige wesentliche optionale Instrumente**

**Die Finanzierung der SES muss durch andere Instrumente erleichtert werden, die bereits zu den redaktionellen Vorschlägen des Vorschlags des Europäischen Wirtschaftsgesetzes gehören:**

- **Ein europäisches Darlehen:** ein Vertrag über die Bereitstellung von Mitteln oder das Versprechen der Bereitstellung von Mitteln durch ein Unternehmen zugunsten eines anderen, der geeignet ist, grenzüberschreitende und zwischenbetriebliche Finanzierungen (hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Bankfinanzierungen europäischer Unternehmen) zu liberalisieren;
- **Europäische Sicherheiten**, die ein solches europäisches Darlehen oder einen sonstigen Kredit garantieren können: Eurobürgschaft, unabhängige Eurogarantie, **Eurogage usw.**;
- **Die mögliche Emission europäischer Anleihen:** Eine Emission europäischer Anleihen (was nicht „Eurobonds“ sind) wäre ein Element der Konsolidierung der Spar- und Investitionsunion, indem dies die Entstehung eines wahrhaften europäischen Anleihemarktes im Dienste der Finanzierung europäischer Unternehmen außerhalb des Bankwesens ermöglicht.
- **Europäische Forderungsabtretung:** Ein synthetischer Korpus einheitlicher Regeln, um Kollisionen der Rechtsvorschriften über die Abtretung von Forderungen zu vermeiden und die Mobilisierung von Forderungen als Wertpapiere oder Sicherheiten in der Union zu erleichtern.

- **Die Möglichkeit, einen Steuerabzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben zu erhalten:** Um die Innovation zu begleiten, sollte ein neues **europäisches Steuersystem** geschaffen werden. Eine harmonisierter Superableitung in der EU in Höhe des Doppelten der zulässigen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (beispielsweise zusätzlich zur französischen Steuergutschrift für Forschung) könnte somit die Schaffung künftiger europäischer Einhörner begleiten.